

Verbot der Führung der Dienstgeschäfte („Amtsführungsverbot“)

Christoph Keller, M.A.

Sowohl § 39 S. 1 BeamtStG als auch die Disziplingesetze von Bund und Ländern bieten Rechtsgrundlagen dafür, Beamte vom täglichen Dienstbetrieb auszuschließen und damit ihr Recht auf Dienstaussübung (vorübergehend) zu suspendieren. Die disziplinarrechtliche vorläufige Dienstenthebung (§ 38 Abs. 1 BDG) sowie das beamtenrechtliche Verbot der Führung der Dienstgeschäfte lösen zwar (zumindest auf den ersten Blick) identische Rechtsfolgen aus, unterscheiden sich aber bei näherer Betrachtung vor allem hinsichtlich der tatbestandlichen Voraussetzungen. Während die vorläufige Dienstenthebung regelmäßig eine ergänzende Maßnahme zur endgültigen Entfernung aus dem Beamtenverhältnis sein wird, dient das der Personalführung zuzuordnende Verbot der Dienstaussübung als Sofortmaßnahme der „dienstrechtlichen Gefahrenabwehr“, um die Amtsausübung zeitweilig zu unterbinden („Zwangsurlaub“). Im Hinblick auf den Umgang mit Verfassungsfeinden im öffentlichen Dienst lässt sich etwa Beamten mit verfassungsfeindlichen Tendenzen angemessen und zügig begegnen, auch wenn etwaige Vorwürfe noch nicht abschließend geklärt sind. Der vorliegende Beitrag vermittelt einen Überblick über die Rechtslage und geht nach einleitenden Ausführungen (I.) auf die Voraussetzungen (II.) und Rechtsfolgen (III.) des Verbots der Dienstgeschäfte ein. Dem schließen sich Überlegungen zur Ermessensausübung (IV.), zu Verbotsdauer und Erlöschenstatbeständen (V.) sowie zu Rechtsschutzmöglichkeiten (VI.) an. Abschließend wird das Verbot der Führung der Dienstgeschäfte in den Kontext zur vorläufigen Dienstenthebung nach den Disziplingesetzen gestellt. Aufgrund der Ähnlichkeit der Regelungsgehalte bedarf es der Abgrenzung (VII.).

I. Einleitung

Wenn gegen einen Beamten¹ Vorwürfe erhoben werden, die den Verdacht eines Dienstvergehens (§ 47 Abs. 1 BeamtStG, § 77 BBG) begründen, so ist neben der erforderlichen Prüfung und Durchführung möglicher disziplinarrechtlicher Maßnahmen oft auch ein sofortiges Handeln des Dienstherrn erforderlich. Dies kann der Fall sein, wenn eine vorläufige Weiterbeschäftigung des betroffenen Beamten bis zur endgültigen Klärung der Vorwürfe und möglicherweise bis zum rechtskräftigen Abschluss eines Disziplinarverfahrens aufgrund der Schwere des Dienstvergehens unzumutbar ist. Überdies ist es denkbar, dass es unabhängig disziplinarer Vorwürfe zu massiven Störungen des Dienstbetriebes kommt oder dass das Ansehen der Behörde oder das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Amtsführung erheblich beeinträchtigt ist,² z. B. wenn der Umgang mit Verfassungsfeinden im öffentlichen Dienst Sofortmaßnahmen erfordert.³ Für diese Fälle enthält § 39 BeamtStG eine Ermächtigung zum sog. „Zwangsurlaub“⁴ bzw. „Dienstverbot“⁵, d. h. der Beamte wird von der Wahrnehmung seines konkreten Amtes ausgeschlossen, wenn zwingende dienstliche Gründe dies erfordern.⁶ Es handelt sich um eine vorläufige beamtenrechtliche Maßnahme „nichtdisziplinarrechtlicher Art“⁷. Das Amtsführungsverbot soll der Behörde die Möglichkeit geben, einen Beamten dann befristet zu beurlauben, wenn seine weitere Beschäftigung sonst zu erheblichen dienstlichen Nachteilen führen würde, um

während der Zeit der Zwangsbeurlaubung die notwendigen Ermittlungen durchzuführen und die notwendigen Maßnahmen einzuleiten, die zur Behebung der aufgetretenen Mängel notwendig sind.⁸ § 39 BeamtStG gilt gem. § 1 für Beamte der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht eines Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Für Bundesbeamte gilt § 66 BBG, mit einer dem jeweiligen Rechtsbereich überlassende Zuständigkeitszuweisung. Für Soldaten gilt § 22 SG,⁹ für Richter trifft § 35 DRiG¹⁰ eine abschließende Regelung. Neben diesen einschlägigen Vorschriften ist kein Raum für eine wirkungsgleiche, durch jeden einfachen Vorgesetzten kraft seines Weisungsrechts zu verhängende Untersagung der Dienstaussübung.¹¹ Die Bezeichnung des Verbots der Führung der Dienstgeschäfte als „Zwangsurlaub“ wird indes der wirklichen Bedeutung des Verbots nicht gerecht, da eine Beurlaubung lediglich die Pflicht zur Amtsführung entfallen lässt, nicht dagegen das Recht zur Führung der übertragenen Amtsgeschäfte.¹² Aus § 39 S. 2 BeamtStG ergibt sich, dass das Recht des Beamten auf Amtsausübung im Regelfall nur vorübergehend suspendiert wird. Es handelt sich um eine Maßnahme der „dienstrechtlichen Gefahrenabwehr“¹³, die im Vorfeld abschließender Maßnahmen aufgrund einer summarischen Würdigung

- 1) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter sowie auf diverse und nonbinäre Personen. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.
- 2) Eckstein, VBIBW 1997, S. 333.
- 3) Schmitt, NVwZ 2023, S. 25 ff.
- 4) Günther, ZBR 1992, S. 321; Schnupp/Havers, Beamten- und Disziplinarrecht, 8. Aufl. 1994, S. 192: „Zwangsbeurlaubung“.
- 5) Metzler-Müller, PdK 2022, Bu C-17 (BeamtStG), § 39 Ziff. 1.
- 6) Grigoleit, in: Battis, Bundesbeamtengesetz, 6. Aufl. 2022, § 66 BBG, Rn. 3.
- 7) Baunack, in: Köhler/Baunack/Heun/Vogt, BDG – Bundesdisziplingesetz und materielles Disziplinarrecht, 8. Aufl. 2024, § 5 BDG, Rn. 19.
- 8) Eckstein, VBIBW 1997, S. 333 (334).
- 9) BVerwG, Beschluss vom 18.8.2023 – 2 WDB 5.23 – juris, Rn. 28: Beharrliche Verweigerung der COVID-19-Impfung durch einen Stabsoffizier kann ein vorläufiges Dienstaussübungsverbot nach § 22 SG rechtfertigen.
- 10) Für das Verfahren der vorläufigen Untersagung der Amtsgeschäfte sind wie für das Hauptverfahren die Vorschriften der VwGO anzuwenden. Hinsichtlich der sachlichen Voraussetzungen ist § 35 vorrangiges Spezialgesetz, Staats, Deutsches Richterrechtsgesetz, 2012, § 35 DRiG, Rn. 3.
- 11) Masuch, ZBR 2021, S. 404 (405), mit dem Hinweis, dass es bei einer Anordnung, im Home-Office zu arbeiten, nicht (faktisch) um ein Verbot der Führung von Dienstgeschäften im Sinne des § 39 S. 1 BeamtStG handelt.
- 12) BVerwG, Beschluss vom 12.4.1978 – I WB 159,76, – I WB 5,771 = BVerwGE 63, 32 = ZBR 1980, 324; Kohde, in: von Roetteken/Rothländer, Beamtenstatusgesetz, 36. Aktualisierung 2024, § 39 BeamtStG, Rn. 12.
- 13) OVG SH, Beschluss vom 5.8.2016 – 2 MB 23/16 – juris, Rn. 14; Günther, ZBR 1992, S. 321 (327); Schachel, in: Schütz/Maiwald, Beamtenrecht – Kommentar, Stand: 1.12.2020, § 39 BeamtStG, Rn. 4.